

Alte Fassung vom 17.12.1999	Entwurf <i>neue</i> Fassung
Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ostbevern vom 17.12.1999 Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW, S. 762), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 14.12.1999 (Abl. Kr. Warendorf v. 30.12.99) folgende Satzung beschlossen, geändert durch Satzung vom 20.12.2002 (Abl. Kr. Warendorf v. 24.12.02, S. 1499) und vom 19.12.2003 (Abl. Kr. Warendorf vom 24.12.2003):	Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ostbevern vom _____ Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), § 5 Absatz 7 LAbfG NRW in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Ostbevern betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Ostbevern erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde Ostbevern abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind bzw. übertragen werden.

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Ostbevern betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Ostbevern erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallbehältern, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde Ostbevern kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG)
- (6) Die Gemeinde Ostbevern wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Ostbevern umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Weißmetalle, Kunststoffe/Verbunde, Grünabfälle sowie kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfall), werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (4) Die Gemeinde Ostbevern kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde Ostbevern wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Ostbevern

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Ostbevern umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher und Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier/ Karton handelt.
4. Einsammlung u. Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrgut
5. Einsammlung u. Beförderung von Alt-Kühlschränken und Gefriergeräten
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

(2) Für die Sammel- und Beförderungsaufgaben der Abfallarten Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen ist aufgrund von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem GKG der Kreis Warendorf zuständig. Dieser hat die AWG kommunal beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragte wahrzunehmen. Diese Regelungen zu Sammlung und Transport von den in der Anlage benannten Abfallarten ergeben sich aus der Wert- und Schadstoffsatzung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015.

(3) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
4. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
5. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallbehälter.

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

9. Einsammlung u. Beförderung von Elektronikschrott

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System Deutschland AG. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmer tätig.

6. Einsammeln von Abfällen, die unerlaubt auf öffentlich zugänglichen Flächen abgelagert worden sind.

7. Betrieb eines Recyclinghofes.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Sonderabfälle) und durch Annahme von Abfällen am Recyclinghof. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 – 15 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Ostbevern nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Bezüglich der ausgeschlossenen Abfälle wird auf die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015 verwiesen.

(2) Die Gemeinde Ostbevern kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG). (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus andern Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind. (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle, die nicht im Gebiet der Gemeinde Ostbevern entstanden sind, ausgeschlossen. (5) In Einzelfällen kann die Gemeinde Ostbevern mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Gemeinde Ostbevern kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit („ Abs. 1 Bundesabfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.	(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG). (3) In Einzelfällen kann die Gemeinde Ostbevern mit Zustimmung des Landrates als untere Verwaltungsbehörde Abfälle vom einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. (4) Die Gemeinde Ostbevern kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 23) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
--	---

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und /oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde Ostbevern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ist gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Zur Erfüllung der Anforderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.</p> <p>(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p> | <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p> |
|--|--|

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind.
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG).

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in § 14 der Ordnungsrechtlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Ostbevern vom 24.03.2009 geregelt.

§ 6

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG).
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

(§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegt.

Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Gemeinde Ostbevern erteilt werden, wenn zwei Haushalte oder mehrere Einzelpersonenhaushalte die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters nachweisen. Der Antragsteller hat schriftlich den Abgabepflichtigen zu benennen, dessen Restabfallbehälter von ihm mitgenutzt wird. Der Abgabepflichtige hat im Antrag durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 bestehen.

§ 9

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 10.07.92 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. graue Abfallbehälter für Restabfälle
 2. braune Abfallbehälter für Bioabfälle
 3. blaue Abfallbehälter für Altpapier
 4. gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Verbunde u. ä.
 5. Depotcontainer für Weiß- und Buntglas
 6. Depotcontainer für Weißblech
 7. Container für Restmüll

Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde Ostbevern zugelassene Abfallsäcke mitbenutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern be-

§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. schwarze Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
 2. schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
 3. gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe mit einem Fassungsvermögen von 90 l,
 4. Depotcontainer für Weiß- und Buntglas,
 5. Container für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm.

Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke mitbenutzt werden. Sie werden eingesammelt,

reitgestellt sind.

- (3) Die Gemeinde Ostbevern stellt für vorübergehend mehr anfallende Abfälle einen oder mehrere Großcontainer zur Verfügung. Die Standorte und Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde besonders festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. § 14 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Als Abfallbehälter sind durch die Gemeinde Ostbevern in dem § 6 Abs. 1 genannten Gebiet folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. genormte 120 l, 240 l und 1,1 cbm Abfallbehälter für Restabfälle.
2. genormte 120 l und 240 l Abfallbehälter für Biomüll
3. genormte 240 l Abfallbehälter für Altpapier.
4. Die Behälter werden auf Antrag mietweise zur Verfügung gestellt.

- (2) Für die Einsammlung der Kunststoffe / Verbunde aus überwiegend Verkaufsverpackungen werden gelbe 90 l Kunststoffsäcke in ausreichender Anzahl an die Haushalte kostenlos ausgegeben.

soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:

1. einen schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle,
2. gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe,
3. einen schwarzen Abfallbehälter für Restabfall.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 10 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens beim Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.

(4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

(5) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter bedient sich die Gemeinde Ostbevern zwecks Auslieferung der Behälter eines Dritten. Für die Auslieferung durch einen Dritten, erhebt die Gemeinde Ostbevern je Behältersatz (Restabfall- und/oder Bioabfallgefäß sowie Altpapiergefäß) eine Gebühr in Höhe von 7,50 €.

(6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen kleiner als 10 Liter pro Person / Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

Soweit Reduzierungsanträgen stattgegeben wird, gilt die Neuregelung ab Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Kalendermonats. Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn alle sachdienlichen Angaben vorliegen.

(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter bedient sich die Gemeinde Ostbevern zwecks Auslieferung der Behälter eines Dritten. Für die Auslieferung (Erstauslieferung, Abholung sowie Volumenänderung) durch einen Dritten, erhebt die Gemeinde Ostbevern je Behältersatz (Restabfall- und/oder Bioabfallgefäß sowie Altpapiergefäß) eine Gebühr in Höhe von 7,50 €.

(4) Ausnahmeregelungen nach Absatz 2 können von der Gemeinde jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das verfügbare Behältervolumen tatsächlich nicht ausreicht. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Volumen gewählt werden.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde Ostbevern legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Behältervolumens fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

(5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

(6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert	Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen (Tageskliniken)	Je Platz	1	a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1	c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4	d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdieleen	je Beschäftigten	2	e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2	g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5	h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5	i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(7) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 6 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(9) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines weiteren oder mehrerer weiterer Abfallgefäße zu dulden.

Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 6 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festzusetzenden und bekannt zumachenden Zeiten an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Kann das Abfallfahrzeug nicht bis an das Grundstück vorfahren, sind die Abfallbehälter und die Abfallsäcke bis zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit entgegenzubringen. Die Gemeinde kann den Abstellort der Behälter bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder vom Straßenrand zu entfernen.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter / Abfuhr

- (1) Die Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festzusetzenden und bekannt zu machenden Zeiten an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Kann das Abfallfahrzeug nicht bis an das Grundstück vorfahren, sind die Abfallbehälter und die Abfallsäcke bis zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit entgegenzubringen. Die Gemeinde kann den Abstellort der Behälter bestimmen (z. B. wegen Unfallverhütungsvorschriften). Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder vom Straßenrand zu entfernen.
- (2) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Gemeinde vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter und Abfallsäcke.
- (3) Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind stets sauber zu halten, Schnee und Glätte sind rechtzeitig vor der nächsten Leerung zu beseitigen.

- (4) Die Bereitstellung fehlbefüllter oder überfüllter Abfallbehälter sowie die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts der Behälter entbindet die Gemeinde von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr. Maßgeblich sind die Vorschriften zur Getrennthaltung gem. §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 2 sowie zur Behälterbefüllung und Einhaltung der Gewichtsobergrenzen gem. § 12 dieser Satzung.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat nach Aufforderung durch die Gemeinde den ordnungsgemäßen Zustand zur Leerung der Behälter im Sinne des Absatzes 3 herzustellen oder eine gebührenpflichtige Sonderleerung zu beantragen.

Bei wiederholter Fehlbefüllung der Biotonne hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Behälter dauerhaft einzuziehen.

§ 11 a Müllschleusen

Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig. Das Aufstellen und / oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Die Genehmigung erfolgt durch die Gemeinde nach Vorprüfung durch die Gemeinde und kann im Einzelfall untersagt werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Sortierpflicht der Abfallarten

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Es werden nur Abfallbehälter entleert, die mit den von der Gemeinde Ostbevern ausgegebenen Abfallplaketten versehen sind. Die Plaketten sind gut sichtbar an den Abfallbehältern anzubringen. Die in Ausnahmefällen zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll sind von den Berechtigten bei der Gemeindeverwaltung oder bei von dieser bestimmten Stellen abzuholen.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten oder dafür zugelassenen Abfallbehälter sowie in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Haushalte, Betriebe und sonstige Einrichtungen, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung, müssen folgende Abfälle vom Restabfall trennen und den für die jeweilige Abfallart eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsys-

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer / -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
1. Bioabfälle sind in die schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

tem) zuführen:

1. Flaschen und andere Behälter aus Glas. Das Glas muss nach Farbe getrennt in die jeweils gekennzeichneten Behälter eingegeben werden.
2. Papier, Pappe und Kartonagen, es sei denn, es handelt sich um stark verschmutztes Papier oder Zellstoffmaterial, das aus hygienischen Gründen nicht stofflich verwertet werden kann, wie benutzte Einweghygienepapierprodukte, oder um Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse.
3. Altmetalle wie z. B. Weißblech, Aluminium.
4. Kunststoffe, Verbundstoffe und insbesondere Verpackungsmaterialien aus diesen Materialien sind in die gelben Abfallsäcke einzufüllen, die den Abfallbesitzern von der Gemeinde Ostbevern zur Verfügung gestellt werden. Die gelben Säcke sind wie in § 12 Abs. 1 beschrieben zur Abholung bereitzustellen.
5. Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfall) sind in die grünen/braunen Abfallbehälter für Bioabfall einzufüllen, die von der Gemeinde Ostbevern gestellt werden.

Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

2. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
3. Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe aus Verkaufsverpackungen sind in die gelben Abfallsäcke einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen gelben Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
4. Restabfälle und Kunststoffe, die nicht aus Verkaufsverpackungen stammen, sind in den schwarzen Restabfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr

6. Grünabfälle wie Baum-, Strauch- oder Grasschnitt, die in dieser Weise nicht entsorgt werden können, sind von den Abfallbesitzern an den von der Gemeinde Ostbevern bekannt zu gebenden Terminen an den Entsorgungsplätzen anzuliefern. Vorgesehen sind je eine Sammlung im Frühjahr und Herbst.

7. Metallschrott kann zu den festgelegten Öffnungszeiten gegen Gebühr am Bauhof abgegeben werden, oder er ist vom Besitzer dem Schrotthandel zuzuführen.

8. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter zu füllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesen grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

9. Bei jeder Bau- oder Abbruchmaßnahme sind Beton-, Ziegel- und Mauerschutt getrennt von anderen Stoffen zu erfassen; auf eine Sortierung der o. a. Stoffe untereinander kann verzichtet werden. Die danach getrennt erfassten Stoffe sind zu den vom Kreis Warendorf in seiner Satzung dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen zu bringen.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt anzuliefern.

geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.

Das zulässige Füllgewicht wird für Abfallbehälter mit 120 l auf 60 kg und für Abfallbehälter mit 240 l auf 110 kg und 1.100 l Abfallbehälter auf 400 kg festgesetzt.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Überlassungspflichtige Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte dürfen nicht unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter entgegengenommen werden.

(8) Abfallsäcke müssen ab Abholtag zugebunden am Stellplatz des Abfallbehälters abgestellt werden. Sie müssen unbeschädigt sein, dürfen nicht mehr als 10 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können.

(9) Die Nutzung der Abfallbehälter darf nicht zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes führen.

(10) Die Befüllung darf nur durch den Nutzungsberechtigten er-

- | | |
|---|--|
| <p>(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</p> <p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p>(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Weiß- und Buntglas sowie Weißblechcontainer nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.</p> | <p>folgen.</p> <p>(11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht glaubhaft machen kann, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.</p> <p>(12) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen / der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.</p> <p>(13) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.</p> |
|---|--|

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr im Sinne der §§ 421 ff BGB

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter für Restabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
2. Der Abfallbehälter für Altpapier und Altkartonagen wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
3. Der Abfallsack für Kunststoffe, Verbundstoffe u. a. Verpackungsmaterialien wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
4. Der Abfallbehälter für kompostierbare Küchen- und Grünabfälle (Bioabfälle) wird im Wechsel mit den Abfallbehältern für Restabfälle im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter dürfen nur einmal pro Abfuhrintervall bereitgestellt werden.

Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich entleert,
2. die 1,1 cbm Container für Restmüll werden 14-täglich entleert,

5. Der 1,1-cbm-Container für Restabfall wird wahlweise im 2- oder 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.

Die Tage der Abfuhr werden durch den Abfallkalender bekannt gegeben. Notwendige Änderungen werden von der Gemeinde Ostbevern in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

§ 15 a

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter werden von der Gemeinde Ostbevern oder von einem Dritten, den die Gemeinde damit beauftragt hat, zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Ostbevern oder des Dritten. Regelungen dieser Abfallsatzung, die den Umgang mit Abfallbehältern betreffen, bestimmen insoweit auch das zivilrechtliche Eigentum an den Behältern.
- (2) Abfallbehälter sind sauber zu halten, schonend zu behandeln und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt.

3. die Abfallbehälter für Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich entleert, im Zeitraum April bis einschließlich Oktober wöchentlich,

4. die gelben Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen werden zu den im Abfallterminkalender der Gemeinde angegebenen Terminen entsorgt.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt usw.) werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Behälter bzw. Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr - frühestens aber am Abend vor der Leerung - zur Entleerung / Abholung bereit zu stellen. Die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich an ihren Standort zurück zu bringen.

(3) Abfälle dürfen nicht in heißen, glühenden oder brennenden Zustand in die Abfallbehälter eingefüllt werden, Das Verbrennen von Abfällen in den Abfallbehältern ist verboten. Das Verdichten von Abfällen (z. B. Einstampfen, Pressen) in den Abfallbehältern durch den Einsatz technischer Hilfsmittel ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle einzufüllen, die an der Einrichtung des jeweiligen Sammel- und Transportsystems zu Schäden, Störungen des Betriebsablaufs oder außergewöhnlichen Verschmutzungen führen können. Die Einfüllöffnungen sind geschlossen zu halten.

(4) Das maximale Füllgewicht wird für Abfallbehälter auf

120 l Volumen auf	48 kg
240 l Volumen auf	96 kg
1,1 cbm Volumen auf	440 kg

begrenzt.

Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung zur Sammlung und Abfuhr.

Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sperrgut im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Gegenstände, die nicht durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerschlagen so zerkleinert werden können, dass sie in den Abfallbehältern oder den Abfallsäcken untergebracht werden können. Zum Sperrgut gehören gelegentlich in Wohnungen und Wohnheimen oder auf anderen Teilen des Grundstücks anfallende Möbelstücke, Teppiche, Matratzen, Kinderwagen u. ä.
- (3) Von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind:
 1. Kühlschränke und Gefriergeräte
 2. Fernseher, Computerbildschirme
 3. Elektronik-Schrott
 4. Herde, Waschmaschinen, Trockner (sog. Weiße Ware)
 5. Bauschutt

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Ostbevern von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind zum Recyclinghof zu bringen.
- (2) Der angemeldete Sperrmüll darf frühestens am Vorabend der angekündigten Abholung bereitgestellt werden. Es darf nicht zu Behinderungen der Verkehrsteilnehmer kommen. Der Sperrmüll ist in der Regel auf dem Grundstück auf ebener Erde, z. B. in Höfen, Vorgärten, Einfahrten oder Garagen am Abfuhrtag für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

6. Altmetalle und Schrott

7. Wertstoffe wie Altglas, Altpapier und Kunststoffe:

- (4) Unteilbare Hausabfälle dürfen nur so schwer sein, dass sie von zwei Personen verladen werden können; ihre Länge darf 2 m nicht überschreiten.
- (5) Die Sperrgutabfuhr in der Gemeinde Ostbevern erfolgt auf Einzelanforderung mittels Anforderungskarte.

§ 17
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Ostbevern obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall und Überlassung der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.	(2) Der Benutzungspflichtige hat Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung von der Anfallstelle an getrennt zu halten und in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen, damit die für die Abfallarten vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahme durchgeführt werden kann. (3) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. (4) Abfall gilt als bereit gestellt, wenn der Abfallerzeuger oder –besitzer das betreffende Material in Entledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder in zur Abholung bestimmte Behältnisse eingibt. (5) Abfall wird dadurch überlassen, dass der Abfallerzeuger oder –besitzer diesen der Gemeinde zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung stellt. (6) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. (7) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
---	---

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ostbevern und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde Ostbevern werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ostbevern erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen können in Abstimmung bzw. ggfs. in Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchgeführt werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt.
2. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 1 Satz 3,, § 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt.
3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
6. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Entgegen den Vorschriften in § 12 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht sortenrein getrennt hält und nicht in die dafür zur Verfügung gestellten entsprechenden Sammeleinrichtungen entsorgt;
2. Nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
3. Überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 dieser Satzung zuwider handelt;
4. Stellplätze und Transportwege für die Behälter entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung nicht in ordnungsgemäßen Zustand hält;
5. Entgegen § 11 a dieser Satzung manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt;

7. Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt oder Abfälle bzw. Wertstoffe neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer oder Sammelplätze legt. Dies gilt auch dann, wenn das Entsorgen dieser Wertstoffe aufgrund Überfüllung der Depotcontainer oder Sammelstellen nicht möglich ist (§ 13 Abs. 2);
8. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

6. Für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
7. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
8. Entgegen § 12 Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 11 dieser Satzung Abfallbehältnisse nicht bestimmungsgemäß benutzt;
9. Entgegen den Regelungen des § 12 Abs. 10 dieser Satzung in ihm nicht zur Nutzung überlassene Abfallbehälter füllt;
10. Den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
11. Anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 3, 4 und 5 i. V. m § 19 Abs. 7 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
12. Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt oder Abfälle bzw. Wertstoffe neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer oder Sammelplätze legt. Dies gilt auch dann, wenn das Entsorgen dieser Wertstoffe aufgrund Überfüllung der Depotcontainer oder Sammelstellen nicht möglich ist;
13. Die Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten be-

nutzt (§ 12 Abs. 13 dieser Satzung);

14. Entgegen § 14 dieser Satzung den bereitstehenden Abfallbehälter mehr als einmal pro Abfuhrintervall zur Leerung bereitstellt;

15. Nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt;

16. Der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 17 Abs. 1 dieser Satzung) und / oder als Verpflichteter seine Pflichten aus § 17 Abs. 2 dieser Satzung verletzt;

17. Entgegen den Regelungen des § 15 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Hinweise zum Satzungstext

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde vom 23.02.1993 in der Fassung vom 01.07.1997 außer Kraft

ANLAGE
zu § 3 der Satzung

I. Zuordnungskriterien

I.1 Von einer Ablagerung grundsätzlich ausgeschlossen sind

- gasende
- nicht stichfeste
- bei Anlieferung bzw. beim Einbau stark staubende Abfälle und
- Abfälle mit frei austretendem Wasser.

I.2 Zulässige Konzentrationen von Inhaltsstoffen in Eluaten von Abfällen bzw. löslicher Anteil pro kg Abfall (bezogen auf TS).

1.	ph-Wert	5,5 - 12,0		
2.	Polycyclische Aromaten	0,005 mg/1	0,05	
	mg/kg			
3.	Gesamtphenol (Phenolindex)	20,0 mg/1	200	
4.	Kohlenwasserstoffe	100,0 mg/1	1.000	

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ostbevern vom 17.12.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2009 außer Kraft.

5.	EOX (Cl)	1,0	mg/l	10
6.	Antimon	1,0	mg/l	10
7.	Arsen	1,0	mg/l	10
8.	Barium	5,0	mg/l	50
9.	Beryllium	0,05	mg/l	0,5
	mg/kg			
10.	Blei	2,0	mg/l	20
11.	Bor	10,0	mg/l	100
12.	Cadmium	0,5	mg/l	5
13.	Chrom gesamt	10,0	mg/l	100
14.	Kobalt	2,0	mg/l	20
15.	Kupfer	10,0	mg/l	100
16.	Nickel	10,0	mg/l	100
17.	Quecksilber	0,05	mg/l	0,5
	mg/kg			
18.	Selen	0,5	mg/l	5
19.	Silber	0,5	mg/l	5
20.	Thallium	2,0	mg/l	20
21.	Vanadium	2,0	mg/l	20
22.	Zink	10,0	mg/l	100
23.	Zinn	10,0	mg/l	100
24.	Fluorid (F)	20,0	mg/l	200
25.	Cyanide gesamt (CN)	20,0	mg/l	200
26.	Cyanide leicht freisetzbar	2,0	mg/l	200

II. Zur Nachweisführung der unter I.1 - I.2 genannten Kriterien sind die Probenahme- und Analyseverfahren nach Anhang A, TA Siedlungsabfall bzw. Anhang B, TA Abfall sowie des LWA Merkblattes Nr. 12 heranzuziehen. Eine Aufweitung oder Beschränkung des Untersuchungsaufwandes bleibt im

Einzelfall vorbehalten.